

Forstliche Nachrichten = Chronique forestière

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal
= Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **119 (1968)**

Heft 3

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wo dies wegen offensichtlicher Landknappheit unvernünftig erscheinen muß, sollte durch Verbesserung der Dienstleistungstauglichkeit des verbleibenden Waldes der erlittene Verlust für die betroffene Öffentlichkeit ausgeglichen werden. Auch in diesem Falle müßte jedoch primär die Enteignerin für die vollen Kosten der Ersatzaufforstung einschließlich einer allfällig notwendigen Erschließung aufkommen.

Auf diese Weise würde auch das starke Preisgefälle Freiland – Waldboden gemildert, wenn nicht gar ausgeglichen und dadurch könnte dem verhängnisvollen «Ausweichen in den Wald aus finanztechnischen Gründen» gesteuert werden.

Ich bin mir bewußt, daß die Gesetzesgrundlagen zu einer solchen Lösung noch weitgehend fehlen. Es sei jedoch erlaubt, im Zeitpunkt, da eine Revision des Forstgesetzes zur Diskussion steht, im Interesse der *Walderhaltung in seiner regionalen Verteilung* an diese Probleme zu erinnern.

Quellenangabe

- (1) *Imboden, Dr. M.*: Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung. Verlag Helbling und Lichtenhahn, Basel, 1960
 - (2) *Burckhardt*: Die Entschädigungspflicht nach schweizerischem Expropriationsrecht. Zeitschrift für schweizerisches Recht, Band 32, S. 145 ff.
- Eidg. Dep. des Innern: Richtlinien für die Schätzung von Wald und Waldschäden. Beiheft Nr. 29 SZIF 1961
- Bundesgesetz über die Enteignung vom 20. Juni 1930

FORSTLICHE NACHRICHTEN - CHRONIQUE FORESTIÈRE

Confédération

Eligibilité à un emploi forestier supérieur

Le département fédéral de l'intérieur a déclaré éligible à un poste supérieur de l'administration forestière: Nicolas Ribordy de Riddes VS et Fribourg.

Deutschland

Die *Wilhelm-Leopold-Pfeil-Preise* für das Jahr 1968 wurden dem Oberlandforstmeister i. R. Lukas Leiber in Freiburg i. Br. und dem Oberforstrat a. D. Dipl.-Ing. Wil-

helm Hassenteufel in Hall bei Innsbruck zugesprochen.

Oberforstmeister i. R. Lukas Leiber hat seine Erkenntnisse von einer pfleglichen und zugleich leistungsfähigen Waldwirtschaft unter Überwindung bisweilen starker Widerstände durchgesetzt und in der Praxis zu fruchtbarer Auswirkung gebracht. Oberforstmeister a. D. Hassenteufel hat sich hohe Verdienste in der Wildbachverbauung erworben. Besonders rühmend sind die Erfolge, die er in der Grünverbauung der Steilhänge des Inntals erzielt hat.